



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

18. Dezember 2014

38. Jahrgang / Nr. 47

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

301. Sechzehnte Satzung vom 2. Dezember 2014 zur Änderung der Abgabensatzung für die Entwässerung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, (Entwässerungsabgabensatzung) vom 16. April 1991
302. Einziehung eines Teilbereiches des Straßenzuges Wehldorfer Straße, Ortschaft Beverstedt in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
303. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
304. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014
305. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Dezember 2014

306. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
307. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
308. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 4. Dezember 2014
309. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen im Bremischen
310. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Dezember 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

311. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd**, Bramstedt, sowie Entlastung der Geschäftsführung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

301.

SECHZEHNTE SATZUNG vom 2. Dezember 2014 zur Änderung der Abgabensatzung für die Entwässerung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, (Entwässerungsabgabensatzung) vom 16. April 1991

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

Die Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Hemmoor vom 16. April 1991, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Hemmoor betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. August 1995 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

In § 17 Absatz 3 sowie in § 18 und § 21 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Wasserbeschaffungsverband“ durch die Bezeichnung „Wasserverband“ ersetzt.

In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird nach dem Wort Bauamt jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Hemmoor, den 02. Dezember 2014

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Dirk Brauer
Samtgemeindebürgermeister

302.

EINZIEHUNG eines Teilbereiches des Straßenzuges Wehldorfer Straße, Ortschaft Beverstedt in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Der im nachfolgenden Lageplan (S. 320) schwarz umrandete Stichweg Gemarkung Wehldorf, Flur 5, Flurstück 153/74, Ortschaft Beverstedt in der Gemeinde Beverstedt, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Die genannte Fläche hat ihre allgemeine Verkehrsbedeutung verloren, da sie nur noch als Verkehrsauffahrt zur angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle dient.



Die Ankündigung der Einziehung eines Teilbereiches des Straßenzuges „Wehldorfer Straße“ erfolgte nach § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz mit ortsüblicher Bekanntmachung am 31. März 2014.

Die Einziehung eines Teilbereiches des Straßenzuges „Wehldorfer Straße“ hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Einziehung eines Teilbereiches des Straßenzuges „Wehldorfer Straße“, wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung des Teilbereiches des Straßenzuges „Wehldorfer Straße“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Beverstedt, den 3. Dezember 2014

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 18.12.2014 S. 319 -

303.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	727.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	727.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	720.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	846.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	3.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	723.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	886.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Bülkau, den 4. Dezember 2014

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 9. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 6 2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22. Dezember 2014 bis 7. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadtenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Bülkau, den 18. Dezember 2014

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

304.

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 11. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.400.300	0	0	14.400.300
ordentl. Aufwendungen	14.936.200	0	0	14.936.200
außerordentliche Erträge	841.800	0	540.000	301.800
außerordentl. Aufwendg.	846.800	0	545.000	301.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.621.000	0	0	13.621.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.345.300	0	0	13.345.300
Einzahlungen für Investitionen	1.027.300	10.000	545.500	491.800
Auszahlungen für Investitionen	1.164.400	31.100	420.000	775.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	137.100	608.600	0	745.700
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	248.800	0	0	248.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.785.400	618.600	545.500	14.858.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.758.500	31.100	420.000	14.369.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 137.100 € um 608.600 € erhöht und damit auf 745.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 485.000 € erhöht und damit auf 485.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 6.000.000 € um 1.700.000 € erhöht und damit auf 7.700.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam; sie gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Hagen im Bremischen, den 12. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2014 unter einer Auflage erteilt worden (Aktenzeichen: 15 01 09).

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22. Dezember 2014 bis 07. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen öffentlich aus.

Hagen, den 18. Dezember 2014 **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Der Bürgermeister
Wittenberg

305.

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

- c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,

14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachte Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a–c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt

- die Satzung der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20. Juni 2005,
- die Satzung der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14. Juli 2003,

- die Satzung der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Januar 2006,
- die Satzung der Gemeinde Sandstedt, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08. Januar 2008,
- die Satzung der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17. Mai 2004,
- die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wulsbüttel (Erschließungsbeitragssatzung) vom 11. März 1997

außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen

Andreas Wittenberg

Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 18.12.2014 S. 321 -

306.

SATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenden folgenden Ortsfeuerwehren: Hagen, Lehnstedt, Sandstedt, Albstedt, Bramstedt, Driftsethe, Harrendorf, Heine, Hoope, Kassebruch, Lohe, Offenwarden, Rechtenfleth, Uthlede/Wurthfleth, Wersabe, Wittstedt und Wulsbüttel.

(2) Die Ortsfeuerwehren Hagen, Lehnstedt und Sandstedt sind als Stützpunkfeuerwehr eingerichtet. Die weiteren Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hagen im Bremischen sind Grundausrüstungswehren (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren-FwVO vom 30. April 2010, Nds. GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011, Nds. GVBl. S. 125).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG haben. Wer das Ehrenamt der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.

(3) Falls, sowohl die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, als auch die Stellvertreter, die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen einem der

Ortsbrandmeister/innen die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen, begrenzt auf genau bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit, übertragen.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin und seine Stellvertreter/in müssen die Befähigung gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG haben. Wer das Ehrenamt des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechenden der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben, oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfes an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Hagen im Bremischen für den Bereich Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfes,

- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter, sowie zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeistern
- b) den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, sowie der stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen und Beisitzer, kraft Amtes,
- c) einem Schriftwart/einer Schriftwartin, einem Sicherheitsbeauftragten/einer Sicherheitsbeauftragten, einem Ausbildungsleiter/einer Ausbildungsleiterin, einem/einer Atemschutzwart/in, einem/einer Funkwart/in, einem/einer Jugendwartin, einem/einer Gerätewart/in, einem/einer Pressewart/in, einem/einer Brandschutzerziehungsbeauftragten B und einem/einer Gefahrgutbeauftragten als Beisitzerinnen und Beisitzer.

(3) Die unter c) genannten Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom/von der Gemeindebrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in mindestens viermal im Jahr einberufen. Der/die Gemeindebrandmeister/in hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen, oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in mit zwei-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hagen im Bremischen zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in
- c) den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem/einer Schriftwart/in, einem/einer Gerätewart/in, einem/einer Jugendwart/in, einem/einer Funkwart/in, einem/einer Sicherheitsbeauftragten, einem/einer Atemschutzwart/in und einem/einer Gefahrgutbeauftragten als Beisitzerinnen und Beisitzer.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(5) Der/die Ortsbrandmeister/in kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. Der/die Gemeindebrandmeister/in ist hiervon rechtzeitig zu informieren.

(6) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in, oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes)
- b) Die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hagen im Bremischen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in o sowie der Gemeinde Hagen im Bremischen zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den, an die Gemeinde Hagen im Bremischen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter), wird schriftlich abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen beruft die gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG vorgeschlagenen Gemeindebrandmeister/innen und die Ortsbrandmeister/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung; aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hagen im Bremischen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2)

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung in der Regel nach ihrem Wohnsitz. Das Gemeindekommando kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (Bsp. Aus- und Fortbildung) herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde Hagen im Bremischen können nach Vollendung des 6. Lebensjahr, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in

der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde Hagen im Bremischen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht das 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde Hagen im Bremischen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschüttungen werden nach den Bestimmungen der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschüttungen und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014

(2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenem Übungsdienst teilnehmen. Im Rahmen der vom/von der Orts- bzw. Gemeindebrandmeister/in angeordneten Feuerwehreinsätzen dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde Hagen im Bremischen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über die Ortsfeuerwehr unverzüglich der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

(4) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen oder Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Hagen im Bremischen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss
- g) Tod.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Abs. 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige aus der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- c) die Gemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr geschädigt hat
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächlichen Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Hagen im Bremischen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hagen im Bremischen erlassen.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde Hagen im Bremischen schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt bei Bedarf den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm bei Bedarf eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hagen vom 18. Juli 2012 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.) Wittenberg
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 18.12.2014 S. 324 -

307.

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung, Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen, wird durch die Satzung vom 4. Dezember 2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:
- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen, wenn Menschenleben nicht, oder nicht mehr in Gefahr sind.
 - c) freiwillige Einsätze,
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e) Leistungen aufgrund von Fehlalarm,
 - f) durch Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Buchstabe c) gehören insbesondere:

- a) Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Bergen, Retten und Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, außerhalb der Gefährdungshaftung,
- g) Bergen von Gegenständen,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen werden gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG geltend gemacht (Gefährdungshaftung). Die Kostenfestsetzung wird analog des in der Anlage beigefügten Gebührentarifes durchgeführt.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1, Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(4) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

(5) Handelt es sich bei den grundsätzlich gebührenpflichtigen Einsätzen um Einsätze, die in Zusammenhang mit den örtlichen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Hagen im Bremischen stehen, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt insbesondere für die Begleitung von Festumzügen.

§ 3 Gebührenschildner/in

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

(4) Gebühren nach § 2 der Satzung soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenerordnung.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren, die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, dass jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt wird. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich zu hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Bei Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagen im Bremischen im Wege der Amtshilfe für die Polizei, die Straßenbaulastträger oder andere Behörden wird von der Gebührenberechnung abgesehen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder der Verbrauchsmaterialien.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder der nicht verwendeten Verbrauchsmaterialien.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebührenpflicht wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die entstandenen Aufwendungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme von vergleichbaren Fällen.

(4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Hagen im Bremischen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehren diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren in der Samtgemeinde Hagen außerhalb ihrer unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24. September 2002 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

Anlage:

Gebührentarif

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz €/pro Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	20,00
1.2	zusätzlich für gestellte Brandsicherheitswachen	je Mann 15,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	40,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	45,00
2.3	Drehleiter mit Rettungskorb	55,00
2.4	Rüstwagen	40,00
2.5	Gerätewagen	40,00
2.6	Lastkraftwagen	40,00
2.7	Trockenlöschfahrzeug	40,00
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00
2.9	Kommandowagen	30,00
2.10	Nachrichtenkraftwagen	30,00
2.11	Mannschaftstransportwagen	30,00
2.12	Einsatzleitwagen	30,00
2.13	Schlauchwagen	30,00
2.14	Für die Bereitstellung bei Brandsicherheitswachen ohne Besatzung	Tagespauschale 100,00
3.	Einsatz von Anhängern	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger	25,00
3.2	Schlauchanhänger	25,00
3.3	Anhänger - Technische Hilfeleistung	25,00
3.4	Lichtmastenanhänger	25,00
3.5	Trockenlöschpulveranhänger	25,00
4.	Einsatz von Booten	
4.1	Rettungsboot ohne Motor	15,00
4.2	Rettungsboot mit Motor	30,00
5.	Arbeitsgeräte	
5.1	Tragkraftspritze	30,00
5.2	Tauchpumpe/Wassersauger	15,00

5.3	Ölstaubsauger	15,00
5.4	Atemschutzgeräte	15,00
5.5	Motorsäge	20,00
5.6	Notstromaggregat	20,00
5.7	Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung	30,00
5.8	Rettungsschere	25,00
5.9	Spreizer	25,00
5.10	Schneid- und Trenngeräte	25,00
5.11	Auffangbehälter	15,00
5.12	Handfeuerlöscher, sonstige Feuerlöscher	Füllung plus 10 %
5.13	Schläuche und sonstiges Material	Instandsetzung- und Reinigungskosten plus 10 %
6	Verbrauchsstoffe	
6.1	Verbrauch- und Sanitätsmaterial	Selbstkosten plus 15 %
7	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung	200,00
7.1	zzgl. Gebühren nach den vorstehenden Tarifen, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr verdoppelt werden).	
7.2	Verwaltungsgebühren	40,00

308.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 04. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

a) Friedhof Albstedt	b) Friedhof Bramstedt
c) Friedhof Dorfhagen	d) Friedhof Driftsethe
e) Friedhof Finna	f) Friedhof Hagen
g) Friedhof Harrendorf	h) Friedhof Hoop
i) Friedhof Kassebruch	j) Friedhof Lehnstedt
k) Friedhof Lohe	l) Friedhof Rechtenfleth
m) Friedhof Wittstedt	

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(2) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hagen im Bremischen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. Alten- und Pflegeheim), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die in § 1 genannten Friedhöfe bilden gleichzeitig Bestattungsbezirke. Der Bestattungsbezirk entspricht dem Gebiet der Ortschaft, in dem der Friedhof gelegen ist.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer anonymen Grabstätte bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4

Friedhofsbeauftragte

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen soll für jeden Bestattungsbezirk einen Friedhofsbeauftragten bestimmen. Der Friedhofsbeauftragte unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

(2) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Umfang der Aufgaben des Friedhofsbeauftragten.

(3) Der Friedhofsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Der jeweilige Ortsrat bzw. Ortsvorsteher ist zu beteiligen.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen; die Kosten trägt der Antragsteller.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich während der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Hagen im Bremischen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten und zu entfernen,
- g) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
- h) Abraum und Abfälle auf dem Friedhof oder in den friedhofseigenen Abfallbehältern zu entsorgen, die nicht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grabpflege stammen.

(4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Hagen im Bremischen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 7.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr und an Samstagen um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Hagen im Bremischen genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde Hagen im Bremischen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattung erfolgt in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden spätestens innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 10

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und wieder verfüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Hagen im Bremischen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Hagen im Bremischen zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Bestattung.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ru-

hezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 5 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabbrief nach §15 Abs. 4 vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Hagen im Bremischen, dem Bestatter oder von beiden gemeinsam durchgeführt. Die Gemeinde Hagen im Bremischen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten
- b) Anonyme Grabstätten
 - aa) Friedhof Hagen für Urnen und Särge
 - bb) Friedhof Bramstedt für Urnen
- c) Rasengräber mit Platte
 - aa) auf die in § 1 genannten Friedhöfe für Urnen
- d) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/in bestimmt wird.

(2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich durch eine volljährige Person, die bei der Antragstellung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen hat.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(4) Wahlgräber können aus ein- oder mehrstelligen Grabstellen bestehen. In jeder Grabstelle kann eine Leiche oder sind höchstens zwei Urnen beizusetzen. Die Größe richtet sich nach den ortsüblichen Gegebenheiten; sie darf jedoch für jede Einzelgrabstelle nicht mehr als 1,50 m in der Breite und 2,50 m in der Länge betragen. Ein Urnenreihengrab hat eine Größe von 1,00 m in der Breite und 1,00 m in der Länge. Es dürfen maximal zwei Urnen in einem Urnenreihengrab beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabbriele. Mit dem Beginn des Nutzungsrechtes, ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzung darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. Erben mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der im Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe unbelegter Grabstellen eines Wahlgrabes kommt nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist, in Betracht.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Unter anonymen Bestattungen versteht man eine Feuer- bzw. Erdbestattung, bei der die Urne/ der Sarg in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne das ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt.

(2) Sie werden von der Gemeinde Hagen im Bremischen gepflegt und unterhalten. Die Errichtung von Grabmalen und Grabumrandungen, sowie die Bepflanzung der Grabstelle ist nicht zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabbriefes. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(4) In jeder Grabstelle ist nur eine Leiche oder eine Urne beizusetzen. Die Größe beträgt bei einer Urne 0,50 m in der Breite und 0,50 m in der Länge betragen. Bei einem Sarg 1,50 m in der Breite und 2,25 m in der Länge.

(5) Das Ausmauern der Grabstätte ist nicht zulässig.

§ 17 Rasengräber mit Platte

(1) Rasengräber mit Platte sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall zugeteilt werden. Es ist möglich, dass der hinterbliebene Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eine Grabstätte neben dem verstorbenen Partner erwerben kann.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabbriefes. Es besteht die Möglichkeit die Grabstätte wieder zu erwerben.

(3) In jeder Grabstelle ist nur eine Urne beizusetzen. Die Größe der Grabstelle beträgt 0,90 m in der Breite und 0,90 m in der Länge.

(4) Das Ausmauern der Grabstätte ist nicht zulässig.

§ 18 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Hagen im Bremischen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist im Einzelfall berechtigt, diesbezügliche Anordnungen zutreffen (z.B. Verlegungen von Grabeinfassungen o. ä.).

(2) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern und Wegen des Friedhofes durch Bäume und sonstige Anpflanzungen, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale/Grabplatten und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen/Grabplatten und Einfriedungen sowie die Anpflanzung von Großgrün bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(3) Auf dem Rasengrab mit Platte sind nur Natursteinplatten (aus Granit, Oberseite poliert/Seiten gesägt) zulässig. Die Maße betragen 45 cm x 45 cm, 12 cm stark. Die Platte wird mit dem Namen (ggf. Geburtsname) des Verstorbenen, dem Geburts- und Sterbedatum versehen. Darüber hinaus können die Platten wahlweise mit einem Bohrloch für eine kleine Plastiksteckvase (Ø ca. 3 cm) oder mit einem kleinen Ornament vertieft getönt, versehen werden. Die Natursteinplatte einschließlich Gravur wird von der Gemeinde Hagen im Bremischen beschafft und eingesetzt. Die Kosten-erstattung wird gemäß der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vorgenommen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands, des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit die Fünfte überarbeitete Auflage vom April 2007) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Hagen im Bremischen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht in-

nerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Hagen im Bremischen abgeräumt werden, hat der letzte bekannte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(3) Die Natursteinplatten von den Rasengräbern mit Platte werden nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit von der Gemeinde Hagen im Bremischen entfernt. Die Natursteinplatten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hagen im Bremischen über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Ihre Aufgabe ist es, dabei eine große ökologische Vielfalt unter Verwendung von heimischen Hölzern anzustreben.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Gartenpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen so-

wie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Er kann die dafür ausgewiesenen Behältnisse auf den Friedhöfen nutzen.

(9) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 (1) Satz 2+5 gilt entsprechend.

(10) Sollte ein Grab nur über ein davor liegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davor liegenden Grabes sicherzustellen, dass das hinter liegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuwegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach dem Betreten des davor liegenden Grabes ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.

(11) Bei den Rasengräbern mit Platte und den anonymen Grabstätten sind Blumen und Kränze nur am Gedenkstein oder in der dafür angefertigten Pflanzvase in der Platte abzulegen. Abgelegte Blumen auf der Grabplatte werden bei der turnusgemäßen Pflege entfernt.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Hagen im Bremischen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Hagen im Bremischen in Verbindung zu setzen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur zusammen mit einem bevollmächtigten Bestatter oder in Begleitung eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung betreten werden. Eine andere Nutzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmtem Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

Die Gemeinde Hagen im Bremischen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hagen im Bremischen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hagen im Bremischen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instand hält (§ 24 Absatz 1),
2. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 21),
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung, der Gemeinde Hagen im Bremischen errichtet oder verändert (§ 20 Absatz 2),
4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in stand- oder verkehrssicheren Zustand hält (§ 22 Absatz 1),
5. gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Gemeinde Hagen im Bremischen ausübt (§ 8 Absatz 1),
6. gegen die Verbote oder Gebote des § 7 verstößt,
7. die in den §§ 10 Absatz 2 sowie 13 Absatz 3 vorgeschriebenen Zustimmungen der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht einholt,
8. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen § 24 Absatz 7 verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 05. März 2013 außer Kraft.

Hagen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen

Andreas Wittenberg

Bürgermeister

(L.S.)

309.

SATZUNG

der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen im Bremischen

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012

(Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hagen im Bremischen und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

(2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebührenschuld für die Nutzungsgebühren für Leichenhallen, Kühlvitriolen und Bestattungsgeräte entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

Die Gebühren werden mit wirksamer Beantragung der Leistung fällig.

§ 4

Gebühren für den Erwerb (30 Jahre) und Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|------------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle einschließlich allgemeine Friedhofspflege | 600 €/Grab |
| 2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 400 €/Grab |
| 3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Urnengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200 €/Grab |
| 4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Sarggrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 600 €/Grab |
| 5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200 €/Grab |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle | 20 €/Grab/Jahr |
| 7. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle | 13 €/Grab/Jahr |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte | 6,60 €/Grab/Jahr |

§ 5

Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Gebühr von 250,- € pro Benutzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Kühlvitriolen wird eine Gebühr von 75,- € pro Benutzung erhoben.

(3) Für die Benutzung der Bestattungsgeräte der Gemeinde Hagen im Bremischen wird eine Gebühr von 50,- € pro Benutzung erhoben.

(4) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde Hagen im Bremischen werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

Bestattungsleistungen werden im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen von privaten Unternehmen ausgeführt. Diese werden von den je-

weiligen Unternehmen in Form privatrechtlicher Entgelte direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 7 Übergangsregelung

Für Gebührenschuldner nach § 4, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 4 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 27. November 2007 benannten Gebühren in Höhe von

8. 11,50 €/Jahr

9. 14,95 €/Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen vom 05. März 2013 außer Kraft.

Der § 4 der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 27. November 2007 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 bleibt für alle zum 30. Juni 2013 bestehenden Grabstätten, bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte, bestehen.

Hagen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 47 v. 18.12.2014 S. 334 -

310.

SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen

25 v.H.,

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v.H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v.H.,
6. bei Fußgängerzonen 30 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemesung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhande-

- nen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0, was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der

- Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
 - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaurücklage anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14. Dezember 2004,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bramstedt vom 20. Juni 2005,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Driftsethe vom 14. Juli 2003,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hagen vom 16. März 2004,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Sandstedt vom 08. Januar 2008,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uthlede vom 17. Mai 2004,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wulsbüttel vom 22. Januar 2004

außer Kraft.

Hagen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

311.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt, sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt, zum 31. Dezember 2013 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 25. Juni 2014

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH
Dipl.-Bw. Lothar Jeschke ppa. Dipl.-Oec. Martin Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 26. November 2014 den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsführung und dem Verbandsausschuss wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresgewinn ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15. bis 22. Dezember 2014 während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd öffentlich aus.

Bramstedt, den 04. Dezember 2014

**Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd**
Wittig
Geschäftsführer